



## **Satzung**

### **über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Markt Schwaben**

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Markt Schwaben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung, sowie bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.  
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.  
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

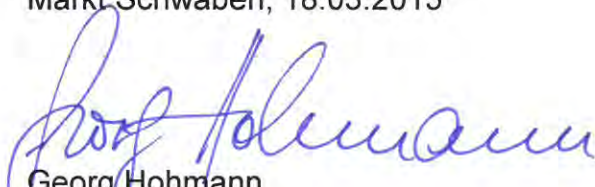
## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17.08.2006 außer Kraft

Markt Schwaben, 18.03.2015

  
Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister



## Anlage

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Markt Schwaben

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten fallen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke an. Sie werden für jedes ausgerückte Fahrzeug bzw. Anhänger erhoben.

Nr.	Fahrzeug	voraussichtl. Nutzungsdauer	Streckenkosten (je angef. km)
1.01	Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahre (nach 25 Jahren)	6,10 Euro (4,20 Euro)
1.02	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug ( HLF 20/16)	25 Jahre	7,94 Euro (5,48 Euro)
1.03	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	25 Jahre	6,18 Euro (4,26 Euro)
1.04	Rüstwagen (RW 2)	25 Jahre	8,76 Euro (6,04 Euro)
1.05	Drehleiter (DLK 23/12)	25 Jahre	12,60 Euro (8,69 Euro)
1.06	Versorgungs-LKW (VLkw)	20 Jahre	3,80 Euro (2,62 Euro)
1.07	Ölspuranhänger	20 Jahre	0,58 Euro (0,40 Euro)
1.08	Pulverlöschanhänger (P 250)	20 Jahre	0,58 Euro (0,40 Euro)
1.09	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	20 Jahre	1,00 Euro (0,69 Euro)
1.10	Kommandowagen (KdoW)	20 Jahre	1,86 Euro (1,28 Euro)
1.11	Mehrzweckanhänger (MZA)	20 Jahre	0,40 Euro (0,28 Euro)

Die Kosten ergeben aus der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 10%.

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zur Beladung von Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Nr.	Fahrzeug	Ausrückestundenkosten
2.01	Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,04 Euro
2.02	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug ( HLF 20/16)	143,14 Euro
2.03	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,98 Euro
2.04	Rüstwagen (RW 2)	143,32 Euro
2.05	Drehleiter (DLK 23/12)	231,34 Euro
2.06	Versorgungs-LKW (VLkw)	36,42 Euro
2.07	Ölspuranhänger (ÖSA)	4,46 Euro
2.08	Pulverlöschanhänger (P 250)	4,46 Euro
2.09	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	9,68 Euro
2.10	Kommandowagen (KdoW)	11,16 Euro
2.11	Mehrzweckanhänger (MZA)	2,42 Euro

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für das jeweilige Fahrzeug bzw. Anhänger. Hierbei werden jährlich 80 Ausrückestunden und eine Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 10% zu Grunde gelegt.

## 3. Personalkosten

Personalkosten werden wie die Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet:

**24,00 €**

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Markt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |  |                |
|--|----------------|
| a) sonstige Bedienstete  | <b>13,70 €</b> |
| b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | <b>13,70 €</b> |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt je Person pauschal eine weitere Stunde berechnet.

# BEKANNTMACHUNG

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) eine

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Markt Schwaben**

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

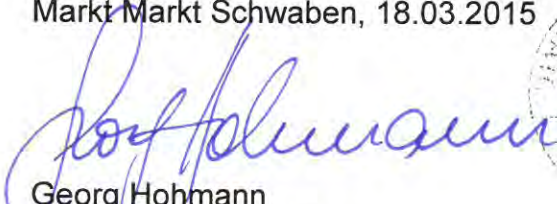
Sie liegt im Rathaus der Marktgemeinde, Zimmer U.01 ab dem 19.03.2015 bis zum 30.09.2015

Montag bis Freitag                      von 08.00 – 12.00 Uhr sowie  
Mittwoch                                    von 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme auf.

Der Wortlaut kann ebenfalls auf der Homepage des Marktes Markt Schwaben ([www.markt-schwaben.de](http://www.markt-schwaben.de)) unter „Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Markt Markt Schwaben, 18.03.2015

  
Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am                      19.03.2015

Abgenommen am                    07.04.2015